OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604966/3/JS

Datum:
Linz, 16. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des S K, vertreten durch Rechtsanwälte x, x, x, vom 16.12.2021 gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 6.12.2021, GZ: BHRI/921120023934/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass
   1. nach dem Wort „LKW“ der Passus „der Klasse N3“ eingefügt wird, sowie
   2. die Fundstellen der übertretenen Verwaltungsvorschriften und der Strafsanktionsnorm zu lauten haben:
      - § 102 Abs. 1 KFG: BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2007
      - § 18 Abs. 8 KDV: BGBl. Nr. 399/1967 in der Fassung BGBl. II Nr. 172/2019
      - § 134 Abs. 1 KFG: BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2017

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vom 6.12.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Übertretung des § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	23.02.2021, 15:00 Uhr
	Ort:	Lohnsburg am Kobernaußerwald, L508 Str.km 19,04, Fahrtrichtung Lohnsburg
	Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: [redacted](A)
	Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug der Rückfahrwarner nicht funktionierte.	

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

1.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 16.12.2021 bestritt der Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. nicht, dass der Rückfahrwarner nicht funktionierte. Es sei ihm dieser Umstand aber nicht bewusst gewesen, da es bis zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Problem mit dem Rückfahrwarner gegeben habe. Er gehe daher davon aus, dass der Rückfahrwarner erst kurz vor der Kontrolle seine Funktionstüchtigkeit verloren habe. Der Beschwerdeführer beantragte, es bei einer Ermahnung zu belassen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 23.2.2021 den auf ein gewerbliches Güterbeförderungsunternehmen zugelassenen Lkw (Klasse N3) mit dem behördlichen Kennzeichen x auf der L508 Kobernaußer Straße in Fahrtrichtung Lohnsburg am Kobernaußerwald. Bei einer polizeilichen Kontrolle (auf Höhe Strkm. 19,04) wurde um 15:00 Uhr festgestellt, dass der Rückfahrwarner des Lkws nicht funktioniert.

2.2. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer vor Inbetriebnahme des Lkws kontrollierte, dass der Rückfahrwarner funktioniert.

Weiters kann nicht festgestellt werden, dass der Lkw über ein Videosystem verfügte, durch welches der Beschwerdeführer den Raum unmittelbar hinter dem Lkw einsehen konnte.

2.3. Nach dem Vormerkregister der belangten Behörde wies der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG im Jahr 2020 auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in den von Amts wegen beigeschafften Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA).

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur inkriminierten Fahrt bzw. Kontrolle des Beschwerdeführers (Punkt 2.1.) gründen auf der polizeilichen Anzeige vom 3.5.2021 und den Angaben des von der belangten Behörde einvernommenen einschreitenden Polizeibeamten. Diesen Angaben trat der Beschwerdeführer weder vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde entgegen. Die Feststellungen zur Zulassungsbesitzerin des Lkws können zwanglos auf den eingesehenen GISA-Auszug gestützt werden, wonach die Zulassungsbesitzerin über eine Gewerbeberechtigung für den grenzüberschreitenden Güterverkehr verfügt.

3.2.2. Zu den Feststellungen in Punkt 2.2. ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer vor der Polizei, der belangten Behörde und in der Beschwerde lediglich damit rechtfertigte, dass ihm die fehlende Funktionstüchtigkeit des Rückfahrwarners bis zur Kontrolle nicht bewusst gewesen sei. Der Beschwerdeführer behauptete damit nicht einmal selbst, dass er sich vor Antritt der inkriminierten Fahrt überzeugte, dass der Rückfahrwarner funktioniert. Weiters wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet und ergibt sich auch kein Indiz aus dem Verfahrensakt, dass der Lkw mit einem Videosystem im Sinne des § 18 Abs. 8 KDV ausgestattet war.

3.2.3. Die Feststellung zur verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung (Punkt 2.3.) gründet auf dem unbedenklichen Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.3. Da die Parteien keine Durchführung einer Verhandlung beantragten, konnte in Anbetracht der Höhe der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe, die den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt, gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von einer Verhandlung abgesehen werden. Im Übrigen begehrte der Beschwerdeführer auch lediglich die Erteilung einer Ermahnung (vgl. dazu Punkt 4.7.).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt wie folgt:

4.2.1. KFG (BGBl. Nr. 267/1967; § 14: in der Fassung BGBl. I Nr. 103/1997; § 102: in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2007; § 134: in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2017):

„[...]

§ 14. Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen

[...]

(2) [...] Kraftwagen der Klassen M und N müssen hinten mit einem oder zwei Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt werden können muß; [...]

[...]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; [...]

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...] Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]“

4.2.2. KDV (BGBl. Nr. 399/1967 in der Fassung BGBl. II Nr. 172/2019):

„Warnvorrichtungen

§ 18.

[...]

(8) Fahrzeuge der Klassen N2, N3 und M3, die im gewerblichen Verkehr oder im Werkverkehr eingesetzt werden und an denen gemäß § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 KFG 1967 Rückfahrscheinwerfer angebracht sind, müssen mit einer Vorrichtung (Rückfahrwarner) ausgerüstet sein, die nach hinten einen deutlich wahrnehmbaren intermittierenden Ton ausstößt, wenn die Rückfahrvorrichtung eingeschaltet ist. [...] Ein Rückfahrwarner ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug über ein Videosystem verfügt, durch welches der Lenker den Raum unmittelbar hinter dem Fahrzeug einsehen kann. [...]“

4.3. Zur Verwirklichung des Tatbildes:

Der gegenständliche Lkw (Klasse N3) ist auf ein gewerbliches Güterbeförderungsunternehmen zugelassen, weshalb er vom Beschwerdeführer im gewerblichen Verkehr im Sinne des § 18 Abs. 8 KDV gelenkt wurde. Da Lkws einer derartigen Klasse gemäß § 14 Abs. 2 KFG mit zumindest einem Rückfahrscheinwerfer ausgestattet sein müssen, musste auch der vom Beschwerdeführer gelenkte Lkw mit einem funktionierenden Rückfahrwarner ausgerüstet sein, zumal nicht festgestellt werden konnte, dass der Lkw – anstelle des Rückfahrwarners – über ein entsprechendes Videosystem verfügte, durch welches der Beschwerdeführer den Raum unmittelbar hinter dem Fahrzeug einsehen konnte.

Der Beschwerdeführer wäre daher gemäß § 102 Abs. 1 KFG verpflichtet gewesen, den Lkw erst dann in Betrieb zu nehmen, nachdem er sich von der Funktionalität des Rückfahrwarners des Lkws überzeugt hatte. Eine derartige Kontrolle durch den Beschwerdeführer vor Antritt der inkriminierten Fahrt konnte jedoch nicht festgestellt werden, sondern lenkte der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt vielmehr einen Lkw, dessen Rückfahrwarner nicht funktionierte. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt die dem Kraftfahrzeuglenker in § 102 Abs. 1 KFG auferlegte Verpflichtung, sich vor der Inbetriebnahme, soweit es zumutbar ist, davon zu überzeugen, dass das Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, die Verpflichtung ein, die Inbetriebnahme und damit auch das Lenken des Kraftfahrzeuges zu unterlassen, wenn das im Rahmen des zumutbaren vorgenommene "Überzeugen" zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften nicht entspricht. Demnach macht sich nicht nur derjenige, der sich vor der Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges von dessen rechtmäßigem Zustand nicht überzeugt, einer Übertretung dieser Bestimmung schuldig, sondern jeder, der ein den in Betracht kommenden Vorschriften nicht entsprechendes Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt und in der Folge lenkt (vgl. VwGH 5.11.1997, 97/03/0105). Die belangte Behörde ist demnach zu Recht von einer Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 102 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 18 Abs. 8 KDV ausgegangen, zumal kein Grund

ersichtlich ist – ein solcher wurde vom Beschwerdeführer auch selbst nicht behauptet -, weshalb dem Beschwerdeführer eine kurze akustische Kontrolle des Rückfahrwarners vor Fahrtantritt nicht zumutbar gewesen sein sollte.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten weder die §§ 102, 134 KFG noch § 18 KDV eine Bestimmung über das Verschulden und gehört zum Tatbestand der normwidrigen Inbetriebnahme des Lkws ohne einen funktionierenden Rückfahrwarner auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 25.1.1995, 94/03/0240). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer die Übertretung des Tatbilds nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurden aber weder vom Beschwerdeführer dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. So sind – wie dargetan - etwa auch keine Indizien ersichtlich, weshalb es gerade dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, den Lkw erst nach einer Kontrolle der Funktionalität des Rückfahrwarners in Betrieb zu nehmen. Der Beschwerdeführer hat den ihm vorgeworfenen Fahrtantritt - ohne vorherige Kontrolle der Funktionalität des Rückfahrwarners - daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen

hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Der Verpflichtung, einen Lkw erst nach einer Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Rückfahrwarners in Betrieb zu nehmen, kommt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung von Verkehrsunfällen mit Lkws und damit zum Schutz der Gesundheit, insbesondere von Fußgängern, zu. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.3. Von der belangten Behörde wurde zu Recht die verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung erschwerend (§ 33 Abs. 1 Z 2 StGB) und kein Milderungsgrund in die Strafbemessung miteinbezogen. Weiters ging die belangte Behörde (mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers) von einem Einkommen von rund 1.500 Euro und keinen Sorgepflichten aus.

4.5.4. Wer – wie der Beschwerdeführer – seinen Verpflichtungen als Lenker eines Lkws vor Fahrtantritt im Sinne des § 102 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 18 Abs. 8 KDV nicht nachkommt, ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden), die sich im untersten Bereich des Strafrahmens bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit der verhängten Strafe soll der Beschwerdeführer veranlasst werden, zukünftig den von ihm gelenkten Lkw vor Fahrtantritt zu kontrollieren. Auch generalpräventive Gründe sprechen zum Schutz der Verkehrssicherheit für eine Verhängung einer Strafe in dieser Höhe.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war der Lkw näher zu spezifizieren. Darüber hinaus waren die Fundstellen der übertretenen Verwaltungsvorschriften (§ 102 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 18 Abs. 8 KDV) sowie der Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 KFG) unter Berücksichtigung des Tatzeitpunktes zu ergänzen.

4.7. Zur beantragten Ermahnung an Stelle einer Bestrafung:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten in diesem Fall unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung

dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage.
Der Schutzzweck des § 102 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 18 Abs. 8 KDV stellt auf das öffentliche Interesse ab, dass nur Kraftfahrzeuge, deren ordnungsgemäßer kraftfahrtechnischer Zustand vor Fahrantritt kontrolliert wurde, im öffentlichen Straßenverkehr gelenkt werden. Dem damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Schutz der Verkehrssicherheit kommt eine hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes zu. Davon abgesehen liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers hinter dem in der Strafdrohung des § 134 KFG typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden des Beschwerdeführers daher lediglich geringfügig gewesen wäre. Die Beschwerdeausführungen beschränken sich dazu lediglich auf die Behauptung, dass das Verschulden des Beschwerdeführers und die Intensität der Beeinträchtigung als gering anzusehen seien, ohne freilich substantiell darzulegen, weshalb der Beschwerdeführer seine Kontrollpflichten vor der Inbetriebnahme des Lkws nicht wahrnahm und stattdessen einen Lkw ohne funktionierenden Rückfahrwarner lenkte. Damit fehlt es schon aus diesen Gründen im Ergebnis an den in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, weshalb für die gegenständliche Verwaltungsübertretung keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG durch das Landesverwaltungsgericht infrage kommt (vgl. VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180; VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

5. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass über die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides bereits mit hg. Erkenntnis vom 19.4.2022, GZ: LVwG-604968/2/MZ/BD, entschieden wurde.

Zu Punkt II.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack